

## 2.2 Armut und Sozialhilfe

### Zahlen, Daten, Fakten

In Nordrhein-Westfalen (NRW) beziehen 1.499.172 Menschen Arbeitslosengeld II, die Grundsicherung für Arbeitssuchende. Darunter sind auch viele ehemalige Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger sowie 405.261 Kinder unter 15 Jahren, die Sozialgeld erhalten.

Mit Hartz IV ist die Zahl der Menschen, die auf Sozialhilfeniveau leben, erheblich gestiegen. Dies gilt insbesondere für Alleinerziehende und Kinder. Die lokalen Differenzen in NRW sind hier sehr groß in Gelsenkirchen sind es 28,1% aller Kinder unter 15 Jahren im Kreis Borken 7,0%. (Quelle: Pressekonferenz des Paritätischen Gesamtverband zum Thema Kinderarmut am 25.08.2005)

Zum Fachgebiet Armut und Sozialhilfe des Paritätischen gehören ca. 120 Mitgliedsorganisationen.

Zu diesen Mitgliedsorganisationen zählen:

- Sozialberatungsstellen
- Tafelläden
- Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe
- Schuldnerberatungsstellen
- Mit Sozialhilfe- und Grundsicherungsleistungen beschäftigte Einrichtungen anderer Fachgebiete

Die Angebote dieser Mitglieder richten sich besonders an langzeiterwerbslose, benachteiligte Menschen, Sozialhilfe- und GrundsicherungsempfängerInnen, ALG II – BezieherInnen, MigrantInnen, AussiedlerInnen, Berufsrückkehrerinnen, Menschen mit Behinderungen oder Überschuldungsproblemen. Die damit verbundenen Angebote des Paritätischen sind deshalb notwendiger Bestandteil einer sozialen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen.

### Beispielhafte Leistungen der Mitgliedsorganisationen:

- Beratung und Begleitung von SGB II und XII EmpfängerInnen, (Antragsberatung, Arbeitsmarkt bezogene Beratung, etc.)
- Schuldnerberatung, Verbraucherinsolvenzberatung, Entwicklung individueller Schuldentilgungspläne,
- Hilfen bei der Wohnungslosigkeit, Wohnungssuche,
- Bereitstellung von Notunterkünften.
- Verteilung kostengünstiger Lebensmittel,
- Mittagstisch für sozial Benachteiligte.
- Psychosoziale Beratung und Betreuung,
- Begleitung zu Ämtern und Behörden,
- U.v.m.

### **Bedeutung der Landesförderung:**

Nach dem BSHG war die Beratung von Menschen in prekären materiellen Lebenssituationen Aufgabe freier Träger und der Kommunen. Das Land hat in der Finanzierung von Sozialhilfeberatung keine Rolle gespielt, allerdings mit Modellprojekten (Sozialbüros, Pauschalierung von Sozialhilfe, integrierte Hilfen zur Arbeit, Sozialagenturen) den Städten und Gemeinden und zunächst auch freien Trägern Angebote zur Verbesserung der Struktur- und Prozessqualität von Beratung gemacht. In den Arbeitslosenzentren und -beratungsstellen überschneiden sich zunehmend die Personenkreise der Arbeitslosen und der Sozialhilfe Beziehenden; eine Tendenz, die mit Hartz IV extrem verstärkt wurde. Die Förderung dieser Beratungsstellen durch das Land hat somit große Bedeutung für die Beratung von materiell armen Menschen in NRW.

Sie ist Teil der Arbeitsmarktpolitik des Landes und wichtiger Bestandteil der Umsetzung von beruflich integrierenden Maßnahmen für besonders benachteiligte Zielgruppen des Arbeitsmarktes. In den letzten Jahren wurden die eingesetzten landeseigenen Mittel auf Null reduziert. Die verbleibenden Förderungen werden, in gleicher Höhe wie mit den bisherigen Landesmitteln, aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) bestritten und sind erfreulicherweise bis April 2008 bewilligt. Ein Wegfall dieser Förderung würde eine bestehende Unterversorgung mit Beratung ins Dramatische verschlimmern.

### **Aktuelle Arbeitsschwerpunkte:**

Die arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Umbrüche durch die Einführung des SGB II und SGB XII stellen das Fachgebiet Armut und Sozialhilfe im Paritätischen Wohlfahrtsverband vor die Aufgabe, die Mitgliedschaft zeitnah, umfassend und präzise zu informieren, zu beraten und in den Veränderungsprozessen zu unterstützen.

Die Umsetzung der neuen Strukturen und Instrumente im Rahmen des SGB II und SGB XII führt zu einer Veränderung der Leistungsspektren und der Zuordnung der Personenkreise. Die nachfolgend benannten Schwerpunkte sind Bestandteil der Arbeit des Fachgebiets Armut und Sozialhilfe:

- Das Fachgebiet Armut und Sozialhilfe unterstützt und fördert die Paritätischen Träger bei der Umsetzung des SGB II und SGB XII in der Beratung und Begleitung der Menschen in örtlichen Arbeitsgemeinschaften und optierenden Kommunen.
- Das spezifische Instrument der Zusatzjobs wird vom Paritätischen Wohlfahrtsverband als eine sinnvolle Ergänzung anderer, im Wesentlichen vorrangiger Instrumente der beruflichen Integration angesehen, bedarf jedoch einer qualitativen und quantitativen Struktur, die den berechtigten Interessen der Beschäftigten, der SGB II-Träger und der gemeinnützigen Arbeitsmarktträger dient. Die Umsetzung qualitativ hochwertiger Dienstleistungen und die Sicherung der Arbeitsmarkt-Neutralität sind zu beachten und zu unterstützen. Im Sinne der Betroffenen ist dabei aus Sicht des Paritätischen besonders darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit des Einsatzes, die vollständige Erstattung der Fahrtkosten und die Bereitstellung von Arbeitskleidung gewährleistet sind, damit keine MitarbeiterInnen „zweiter Klasse“ entstehen. Das Fachgebiet Armut und Sozialhilfe hat in enger Zusammenarbeit mit dem Fachgebiet Arbeit hierzu Qualitätskriterien entwickelt, die den Bedürfnissen der „zusätzlich“ Beschäftigten ebenso gerecht werden, wie den Anforderungen der Sozialbetriebe.
- Die mangelnde Lesbarkeit der Bescheide zum Arbeitslosengeld II wurde inzwischen auch vom Ombudsrat der Bundesregierung kritisiert. In der praktischen Arbeit mit SGB II Leistungsempfängern spielt dieses Problem eine herausragende Rolle. Der PARITÄTISCHE weist seit vielen Jahren auf dieses Problem hin und versucht seinen Mitgliedsorganisationen dabei Hilfestellungen zu geben durch direkte Information und Beratung, aber auch indirekt durch Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit und Politikberatung.
- Die Zahl überschuldeter Haushalte hat sich stark erhöht. Die Schuldnerberatungsstellen haben eine kaum zu bewältigende Nachfrage und teilweise lange Wartezeiten.

- An zahlreichen Schnittstellen der neuen Leistungsgesetze gibt es Unklarheiten, die die betroffenen Menschen verunsichern, so zwischen dem BaföG und dem SGB II bei der Berechnung der Unterkunftskosten. Gleiches gilt für das Besoldungsgesetz und das Zivildienstgesetz. Im SGB II werden Unterkunftskosten pro Haushaltsmitglied erstattet, im BaföG gilt ein geringerer Leistungssatz, weil die StudentInnen bei den Eltern wohnen. SGB II Leistungen beziehende Eltern von Studierenden erhalten also nur einen Teil Ihrer Unterkunftskosten erstattet und die im Haushalt lebenden Studierenden den geringeren BaföG-Unterhaltssatz.
- Das neue Instrument des Kinderzuschlags wird sehr selten in Anspruch genommen und vermeidet damit nicht generell Kinderarmut. Die unterschiedlichen Anrechnungen der Unterkunftskosten bei der Berechnung des Kinderzuschlags und bei der Berechnung des Arbeitslosengeld II sind hier eine Ursache. (Quelle: Prof. Dr. Winfried Kievel, Zeitschrift für das Fürsorgewesen 5/2005 S. 97 ff.)
- Die im SGB II festgelegte Unterhaltspflicht in „Stief“elternverhältnissen ist auch bei den ersten Sozialgerichtsurteilen umstritten. Erste ungewollte Trennungen bestehender „Patchworkfamilien“ sind die Folge.
- Insgesamt gibt es große Probleme an der Schnittstelle zum Unterhaltsrecht. Unproblematisch geschiedene Eltern, die sich auf eine Unterhaltsleistung geeinigt haben, müssen nun einen Unterhaltstitel bei Gericht erwirken, damit Ihnen die Unterhaltsleistung im SGB II Antrag anerkannt wird. Wieder eine neue bürokratische Hürde.

Die ehemaligen SozialhilfeempfängerInnen befinden sich noch in der Orientierungsphase im Umgang mit dem neuen Leistungsrecht nach dem SGB II und XII. Viele sind verunsichert und kennen Ihre neuen Möglichkeiten noch nicht. Die Beratung in den Agenturen für Arbeit ist häufig mehr an der Leistungs- und Existenzsicherung als an der Entwicklung neuer Chancen zur Arbeitsmarktintegration orientiert. Die neuen Anrechnungen von Vermögen und Einkommen, haben neue bürokratische Hürden aufgebaut. Das aktuelle größte Problem dabei ist die Finanzierung und der Erhalt des Wohnraums für die Hartz IV EmpfängerInnen. Die unterschiedlichen Verfahren der Kommunen bei der Definition der „Angemessenheit“ von Wohnraum führen zu extremer Verunsicherung zahlreicher LeistungsbezieherInnen. So werden Mieten, die nur wenige Euro über der „Angemessenheit“ liegen, zur Begründung für „Umzugsaufforderungen“ herangezogen. Nebenkosten werden nur noch für den „angemessenen“ Teil des Wohnraums übernommen, Umzugskosten werden gar nicht oder nur teilweise erstattet. Renovierungskosten fast immer abgelehnt, Mietkautionen nur als Darlehen gewährt. Alle diese kommunalen Verfahrensweisen führen dazu, dass zahlreiche LeistungsbezieherInnen einen Teil Ihres Regelsatzes für den Erhalt und Unterhalt Ihres Wohnraums einsetzen müssen.

Die Sozial- und Arbeitsmarktpolitik des Landes NRW muss auch in Zukunft ihren Beitrag zur gesellschaftlichen Integration von besonders benachteiligten Zielgruppen und deren qualifizierter Beratung und Betreuung leisten. Die ergänzende Unterstützung dieser Personengruppen neben den gesetzlichen Leistungen des SGB XII und SGB II ist auch zukünftig notwendig. Damit steigen auch die Anforderungen an das Fallmanagement, das von den Agenturen für Arbeit durchgeführt werden soll.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist gefordert, hier eine entsprechende Funktion bei der Qualitätskontrolle der Arbeit der örtlichen Arbeitsgemeinschaften und optierenden Kommunen mit zu übernehmen. Qualitativ hochwertige Ansätze eines Fallmanagements für bestimmte Zielgruppen sind bei den Trägern der Wohlfahrtsverbände vorhanden. Sie sollten die in die berufliche und – wo nötig soziale - Integration dieser Personengruppen eingebunden werden, die Träger sollten in den Arbeitsgemeinschaften vor Ort mitarbeiten können.

Der Beratungsbedarf bei Menschen in prekären materiellen Lebenslagen ist – mit deren Anzahl – erheblich gestiegen. Eine ausreichende Anzahl von Beratungsstellen für

Langzeitarbeitslose und ihre Angehörigen vorzuhalten und abzusichern ist damit notwendiger Bestandteil der sozialen Infrastruktur in NRW. Hier wird unabhängige Beratung nach definierten fachlichen Qualitätsstandards angeboten. Auch Arbeitslosenzentren als Begegnungs- und Austauschmöglichkeiten haben für den betroffenen Personenkreis die wichtige Funktion des Austausches und der Tagesstrukturierung, unabhängig von weiteren notwendigen integrativen Maßnahmen.